

Seftigenstrasse 41 3007 Bern T 031 384 29 29 info@kinderschutz.ch www.kinderschutz.ch

> Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesgasse 3 3003 Bern

> Per E-Mail: martin.walker@efv.admin.ch

Bern, 7. März 2016

Vernehmlassungsantwort Stabilisierungsprogramm des Bundes 2017-2019

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zu obengenannter Sache Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Als nationale Organisation macht sich Kinderschutz Schweiz dafür stark, dass alle Kinder in Würde und ohne Verletzung ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität aufwachsen können.

1 Allgemeine Bemerkungen

Das in die Vernehmlassung geschickte Stabilisierungsprogramm des Bundes sieht vor, gegenüber der bisherigen Planung Entlastungen von rund 1 Milliarde Franken vorzunehmen. Mit insgesamt 25 Massnahmen, die hauptsächlich auf der Ausgabenseite greifen, erstreckt sich das Stabilisierungsprogramm auf sämtliche Aufgaben des Bundes.

Diese Kürzungen dürfen in keiner Weise die Rechte und den Schutz der Kinder tangieren.



2 Mögliche Auswirkungen des Stabilisierungsprogramms

Angekündigte Sparmassnahmen im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD: Mögliche Auswirkungen für die Rechte und den Schutz der Kinder

Gemäss der Vorlage sollen die geplanten Sparmassnahmen ebenfalls das Bundesamt für Polizei betreffen. Insbesondere in der Bekämpfung der Pädokriminalität/Pornografie soll die Koordination reduziert und auf einige Schwerpunktthemen konzentriert werden.¹

Kinder haben das Recht, in Schutz und Würde aufzuwachsen. Der Staat hat die Pflicht, Kinder vor allen Formen von Gewalt und Ausbeutung zu schützen. (Art. 19, 34, 35 KRK).² Ein wichtiger Bereich ist dabei die Ermittlung und die Strafverfolgung von Verbrechen an Kindern.

Bei Gewaltdelikten an Kindern handelt es sich um sehr komplexe Fälle. Die Wehrlosigkeit von Minderjährigen wird ausgenutzt, es bestehen grosse Hürden für die Erkennung eines Anfangsverdachts. Sexuelle Ausbeutung und weitere Gewaltverbrechen an Kindern finden oft in einem internationalen Kontext statt. Die Täterschaft geht hoch organisiert vor. Die Ermittlungen gestalten sich sehr aufwendig und erfordern genügend finanzielle und personelle Ressourcen der Polizei. Die Spezialistinnen und Spezialisten des Kommissariats zur Bekämpfung von Pädokriminalität und illegaler Pornografie – einer Spezialeinheit des Bundesamtes für Polizei – übernehmen dabei eine zentrale Rolle.

Die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch von Kindern hat auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, insbesondere durch die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch Kinder und Täter, beunruhigende Ausmasse angenommen und verstärkt die Notwendigkeit für die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung von Delikten an Kindern.

Die Schweiz hat durch den Beitritt zu wichtigen internationalen Konventionen die Absicht erklärt, mit allen Mitteln gegen Verbrechen an Kindern vorzugehen: Die Lanzarote Konvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch, sowie das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention zur Bekämpfung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, enthalten wichtige Garantien.³ Der UNO-Kinderrechtsausschuss hat in seinen Empfehlungen an die Schweiz auf die Notwendigkeit der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden hingewiesen, mit dem Ziel die Prävention, Er-

¹ Stabilisierungsprogramm 2017-2019; Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung, vom 25. November 2015 Seite 27 http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/41993.pdf

² Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989), in Kraft getreten für die Schweiz am 26.03.1997, SR 0.107 (nachfolgend: Kinderrechtskonvention, KRK). Insbesondere die folgenden Kinderrechte sind zu betonen: Achtung der Kinderrechte/Diskriminierungsverbot (Art. 2 KRK), Vorrangigkeit des Kindeswohls (Art. 3 KRK), Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6 KRK), Berücksichtigung des Kindeswillens und Recht auf Mitwirkung (Art. 12 KRK), der Schutz des Kindes vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19 KRK), Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch (Art. 34 KRK), Schutz vor Kinderhandel (Art. 35 KRK);

³ Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den **Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie** (2000), in Kraft getreten für die Schweiz am 19.10.2006, SR 0.107.2:

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (2007), in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 2014, SR 0.311.40, (Lanzarote Konvention).



kennung, Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen an Kindern zu verbessern (Empfehlung Nr. 31, Fakultativprotokoll betreffend Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie).⁴

3 Forderungen

Kürzungen in der nationalen und internationalen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung der Pädokriminalität/Pornografie hätten gravierende Auswirkungen für den Schutz von Kindern vor Verbrechen. Geplante Kürzungen in diesem Bereich müssen klar zurückgewiesen werden. Kinderschutz Schweiz fordert ein verstärktes Vorgehen sowie die notwendigen finanziellen Mittel und Ressourcen zum Schutz von Kindern vor Sexual- und anderen Gewaltdelikten durch nationale und internationale Kooperation in der Strafverfolgung von Tätern.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Viola Amherd

Flavia Frei

Nationalrätin, Leitung Geschäftsfeld Politik Stiftungsrätin

-

⁴ CRC/c/OPSC/CHE/CO/1, Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the report submitted by Switzerland on the implementation of the OPSC (2015).